

20.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1943 vom 9. Juni 2023
der Abgeordneten Christina Kampmann, Lisa-Kristin Kapteinat, Elisabeth Müller-Witt und
Frank Müller SPD
Drucksache 18/4662

Nach neuerlichem Fetisch-Fiasko: Wie will die Landesregierung künftig das Recht auf freie Entfaltung unmissverständlich schützen und sicherstellen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Rahmen des CSDs in Recklinghausen kam es am 3. Juni 2023 zum mindestens dritten und damit wiederholten Mal zu einem Maskenverbot bei einer CSD-Demonstration. Dieses neuerlich erfolgte Verbot im Rahmen einer CSD-Demonstration sorgt zu Recht für Fassungslosigkeit und wird als Eingriff in die Bürgerrechte und die Rechte auf freie Entfaltung und freie Meinungsäußerung gewertet. Denn es ist nicht der erste Vorfall dieser Art und eigentlich schien die Rechtslage bereits geklärt.

Nachdem bereits 2018 in Essen und 2019 in Aachen ähnliche Vorfälle für Verärgerungen gesorgt hatten wurde nun nach aktuellen Berichten in der Presse erneut das Tragen von Masken bei einem CSD aufgrund des Vermummungsverbot von der Einsatzleitung der örtlichen Polizei untersagt. Dieser Einschnitt ist umso verwunderlicher, weil eigentlich spätestens mit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der GRÜNEN im Landtag NRW Klarheit geschaffen worden war und die Landesregierung sich laut Bericht der BILD-Zeitung¹ auch heute noch auf die damalige Einschätzung beruft. Denn der damalige und auch heutige NRW-Innenminister Herbert Reul hatte in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1389 in der 17. Wahlperiode (vgl. Drs. 17/3718) deutlich gemacht, dass „... ein Tragen dieser Fetisch-Masken zu einem solchen Anlass der Meinungsäußerung oder der künstlerischen Verwirklichung zugerechnet werde[n] ...“ könne.

Da nun aber erneut das Tragen von Fetisch-Masken untersagt wurde, stellt sich die Frage, wie genau die jetzige Landesregierung diesen Sachverhalt bewertet und ob vor dem Hintergrund des erst Ende 2021 geänderten Versammlungsgesetzes Anpassungen oder rechtliche Klarstellungen notwendig sind.

¹ Vgl. <https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-leute/csd-recklinghausen-polizei-verbietet-fetisch-masken-teilnehmer-sauer-84174478.bild.html>

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1943 mit Schreiben vom 20. Juli 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den genauen Ablauf des CSDs in Recklinghausen in Bezug auf die Untersagung des Tragens der Fetisch-Masken?

Vor Versammlungsbeginn wurde festgestellt, dass sich einige Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer mit Tiermasken und bedruckten Gesichtstüchern verkleideten. Die Polizei nahm deshalb Kontakt zur Versammlungsleiterin auf mit dem Ziel, das Tragen vor dem Hintergrund eines möglichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (§ 17 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW)) zu unterbinden. Die betroffenen Personen wurden zudem persönlich durch die Polizei angesprochen und aufgefordert die Masken abzulegen. Im Rahmen dieser Gespräche wurde mit den Betroffenen vereinbart, dass die Masken während der Versammlung auf dem Kopf getragen werden dürfen. Das Tragen der Halstücher wurde während des Aufzuges untersagt - zur Abschlusskundgebung durften diese wieder angelegt werden. Die Versammlungsleiterin wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

2. Wie bewertet die Landesregierung, dass im Rahmen der CSD-Demonstration in Recklinghausen am 3. Juni 2023 das Tragen von Fetisch-Masken mit Verweis auf das Vermummungsverbot untersagt wurde? (Bitte unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage zum Versammlungsgesetz beantworten.)

Nach § 17 Abs. 1 VersG NRW ist ein Verbot von Maskierungen möglich, wenn die Maske die objektive Eignung zur Identitätsverschleierung besitzt und die Maske mit der Zielrichtung getragen wird, die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfolgung zu verhindern. Diese Tatbestandselemente müssen kumulativ und nicht alternativ vorliegen. Es ist bekannt, dass in dem in der Kleinen Anfrage 1943 (LT-Drs. 18/4662) herangezogenen Fall aus der Praxis des Versammlungsrechts die Einsatzkräfte irrtümlich zunächst nur das Tatbestandsmerkmal der objektiven Eignung zur Identitätsverschleierung geprüft und bejaht hatten. Die weitere Prüfung des Vorliegens einer Identitätsverhinderungsabsicht ergab sodann, dass diese in dem konkreten Fall des Maskentragens nicht bejaht werden konnte. Das Polizeipräsidium Recklinghausen hat dies in angemessener Weise öffentlich richtiggestellt.

3. Wie gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass das Tragen von Fetisch-Masken bei CSDs künftig entsprechend der bisher geäußerten Einschätzung von NRW Innenminister Herbert Reul aus dem Jahr 2018 rechtssicher und unabhängig von der individuellen Interpretation vor Ort möglich ist?

Ob das Tragen von Masken im Zuge einer Versammlung oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel gegen das Vermummungsverbot aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 VersG NRW verstößt, bedarf stets einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung und Würdigung aller Umstände. Dies gilt sowohl mit Blick auf die objektive Eignung der konkret getragenen Masken zur Identitätsverschleierung als auch mit Blick auf die subjektive Zielrichtung, die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfolgung zu verhindern. Allgemeingültige Bewertungen von Maskierungen losgelöst von der individuellen Situation vor Ort sind insofern nicht möglich. In der Praxis des Versammlungsrechts ist

festzustellen, dass die Versammlungsbehörden die gesetzlichen Vorgaben zutreffend anwenden und umsetzen.

4. Welchen Stellenwert hat das Recht auf freie Entfaltung vor dem Hintergrund von Aussagen zur Landesregierung wie im geschilderten Fall von Herrn Minister Reul, wenn dieses in der Praxis mehr als einmal anders ausgelegt wird?

Die Landesregierung misst dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), insbesondere in seiner Ausprägung als Allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ebenso wie der Versammlungsfreiheit auch in der Praxis den Stellenwert bei, der ihnen nach dem Grundgesetz zukommt. Die genannten Grundrechtsverbürgungen unterliegen jedoch Einschränkungen durch und aufgrund einfachen Gesetzes wie zum Beispiel § 17 Abs. 1 Nr. 1 VersG NRW. Die Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für grundrechtsbeschränkende Eingriffe im jeweiligen Einzelfall gegeben sind, obliegt dabei den vor Ort handelnden Behörden, die hierzu - wie in der Antwort auf Frage 3 dargestellt - alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und zu würdigen haben. Dabei ist etwa auch zu berücksichtigen, dass auch eine sog. „Fetisch-Maske“ im jeweiligen Einzelfall verboten sein kann, wenn die in der Antwort zu Frage 2 genannten kumulativen Tatbestandsvoraussetzungen gerichtsfest bejaht werden können.

5. Sieht die Landesregierung das Recht auf freie Entfaltung durch die Untersagung des Tragens von Fetisch-Masken im Rahmen einer CSD-Demonstration gewährleistet?

Sollte die Frage 5 darauf abzielen, dass die nordrhein-westfälischen Versammlungsbehörden in der Versammlungspraxis Maskierungen aus ästhetischen, politischen oder moralischen Gesichtspunkten verbieten würden, so ist dies unzutreffend. Die Versammlungsbehörden richten sich ausschließlich nach der Rechtslage des Art. 8 GG und des Versammlungsgesetzes NRW. Sobald Maskierungen danach nicht durch Strafnormen oder Vorschriften des Versammlungsrechts verboten sind, ist es allgemein erlaubt, auch maskiert an einer Versammlung teilzunehmen. Dies wird in der Praxis der Versammlungsbehörden selbstverständlich durchgehend beachtet.